



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

## Per OWA

An  
die staatlichen Schulen in Bayern  
nachrichtlich:  
die Staatlichen Schulämter  
MB Realschulen  
MB Gymnasien  
MB FOS/BOS  
Regierungen  
kommunale Schulen  
staatliche anerkannte Ersatzschulen gemäß Art. 100 BayEUG

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-5 P 1120 -1b.16340

München, 18.04.2013  
Tel: 089 2186-2349

## **Hinweise zum Umgang mit Sozialen Medien/Netzwerken; hier: Leitfaden für die Beschäftigten der Bayerischen Staatsverwaltung zum Umgang mit Sozialen Medien sowie weitere Hinweise für die schulische Praxis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Soziale Medien und Netzwerke beeinflussen zunehmend den Alltag von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften. Die Nutzung Sozialer Medien und Netzwerke bringt dabei rechtliche und pädagogische Fragestellungen mit sich, die gerade im schulischen Miteinander Probleme aufwerfen können. Aus Fürsorgegesichtspunkten und mit Blick auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand geben wir hierzu folgende Hinweise:

### 1.

Der IT-Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung hat sowohl einen **„Kurzleitfaden für die Beschäftigten der Bayerischen Staatsverwaltung zum Umgang mit Sozialen Medien“** als auch eine ausführliche Ausarbeitung **„Der rechtliche Rahmen für den Umgang der Beschäftigten der Bayerischen Staatsverwaltung mit Sozialen Medien“** erstellt, die beide über folgenden Link abrufbar sind:

<http://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/1832.html>. Diese Dokumente formulieren auch für den schulischen Bereich konkrete Empfehlungen.

Dabei ist besonders hervorzuheben, dass angesichts enger datenschutzrechtlicher Grenzen Soziale Netzwerke (z.B. facebook, Twitter) für den Austausch dienstlicher Daten nicht geeignet sind. Auch ein Auftritt der Schule in bzw. ein Konnex zu diesen Netzwerken (Profile, Fan-Seiten, Like-it-Buttons, etc.) ist rechtlich sehr problematisch und hat daher zu unterbleiben. Entsprechendes gilt für die dienstliche Verwendung von Webseiten durch Lehrkräfte und sonstiges schulische Personal (z.B. Blogs).

Informationen können stattdessen z. B. in einem schulinternen passwortgeschützten Bereich erfolgen. Auch besteht die Möglichkeit eines Internetauftritts der Schule (vgl. Anlagen 9 und 11 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes, DVBayDSG-KM, <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html>).

Lehrkräften und dem Schulverwaltungspersonal steht die private Nutzung Sozialer Netzwerke frei. Dabei muss jedoch erkennbar sein, dass es sich um private Nutzung handelt, im Netzwerk also die persönliche Meinung und nicht etwa die der Schule geäußert wird. Dabei muss das Verhalten insbesondere der verbeamteten Lehrkräfte und des verbeamteten Schulverwaltungspersonals auch im privaten Umgang der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihre Stellung erfordern.

Für alle Lehrkräfte sowie das Schulverwaltungspersonal gilt, dass auch in Sozialen Netzwerken über die bei dienstlicher Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren ist. Weder die Nutzung von „Nicknames“ noch die Anonymisierung der Informationen ändern etwas an dieser Verpflichtung, die nicht zuletzt der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte dient. Aufgrund der besonderen Breitenwirkung Sozialer Netzwerke wird daher ein defensiver Umgang mit Angeboten Sozialer Netzwerke empfohlen. Ein verantwortungsvoller Umgang schützt sowohl vor dienst- bzw. arbeitsrechtlichen als auch privatrechtlichen Problemstellungen.

Ergänzend sei angefügt, dass sich Lehrkräfte beim zufälligen privaten Kontakt mit Schülerinnen und Schülern in Sozialen Netzwerken bewusst sein müssen, dass keine Distanzverletzungen erfolgen dürfen. Insoweit wird explizit auf S. 21 der Ausarbeitung „**Der rechtliche Rahmen für den Umgang der Beschäftigten der Bayerischen Staatsverwaltung mit Sozialen Medien**“ hingewiesen,

<http://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/1832.html>.

## 2.

Mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Schülerinnen und Schüler ist von einer unterrichtlichen Nutzung Sozialer Netzwerke abzusehen (vgl. Abschnitt 4.1. der Bekanntmachung „Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule“,

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2012/22/kwmbi-2012-22.pdf>). Stattdessen wird empfohlen, zur Kommunikation über digitale Medien im schuldatenschutzrechtlich zulässigen Umfang auf passwortgeschützte Lernplattformen<sup>1</sup> zurück zu greifen (vgl. Anlage 10 DVBayDSG-KM, <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html>).

Zur Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern beim Umgang mit sozialen Netzwerken stehen im Rahmen des „Medienführerscheins Bayern“, der federführend von der Staatskanzlei entwickelt und durchgeführt wird, zwei Module zur Verfügung: „Grenzenlose Kommunikation“ für die 3. und 4. sowie „Ich im Netz“ für die 6. und 7. Jahrgangsstufe. Die Unterrichtseinheiten können auf dem Internetauftritt [www.medienführerschein.bayern.de](http://www.medienführerschein.bayern.de) kostenlos heruntergeladen werden.

## 3.

Einen Überblick über die einschlägigen rechtlichen und technischen Probleme geben (abrufbar in der Rubrik Tätigkeitsberichte unter

---

<sup>1</sup> Hinweise zu passwortgeschützten Lernplattformen und zu den sicherheitstechnischen Anforderungen finden Sie in Abschnitt IV.9 der Handreichung für Datenschutzbeauftragte an bayerischen staatlichen Schulen, abrufbar unter <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html> und in Abschnitt 4.5 der Erläuternden Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen, Stichwort Auftragsdatenverarbeitung (abrufbar unter dem vorgenannten Link).

<http://www.datenschutz-bayern.de/>) der aktuelle Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (25. Tätigkeitsbericht, Nr. 1.3) sowie die Orientierungshilfen zur Einrichtung von Fanpages zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit bzw. zum Einsatz von Social Plugins des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (auf der vorgenannten Homepage unter dem Schlagwort Themen – Medien und Telekommunikation).

Bitte informieren Sie – soweit vorhanden – den Datenschutzbeauftragten Ihrer Schule sowie Ihren Systembetreuer mittels einer Kopie dieses Schreibens.

Kommunalen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß Art. 100 BayEUG wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent